

Buchauszug

Kontrollrecht des Vertreters gestärkt

Im Interesse des „Bürokratieabbaus auf Vertriebsebene“ forderte der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, das Recht auf Buchauszug abzuschaffen. Zum harten Kern der Buchauszugsverweigerer zählt ein Versicherer aus Köln, der sich standhaft geweigert hatte, einen Buchauszug zu erstellen. Nun blieb ihm der Erfolg beim Bundesgerichtshof versagt.

Mit seiner Entscheidung vom 20. September 2006 setzte der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zum Buchauszug konsequent fort. Der beklagte Versicherer hatte seinem Vertreter wegen angeblicher Provisionsreiterei außerordentlich gekündigt. Der Vertreter verlangte darauf die Erstellung eines Buchauszuges. Während des Bestehens des Vertragsverhältnisses hatte der Vertreter im Abstand von 14 Tagen sogenannte Kontoauszüge erhalten. Darin waren provisionsrelevante Geschäftsvorfälle verzeichnet. Es fehlten allerdings die Angaben von Stornierungsgründen und ergriffenen Bestandserhaltungsmaßnahmen. Zusätzlich erhielt der Vertreter alle drei Wochen Mahnlisten, auf denen Verträge mit Prämienrückständen verzeichnet waren. Ein Agenturinformationssystem lieferte ihm taggenau Einblick über den jeweiligen Vertragsstand.

Der Agenturvertrag enthielt eine Klausel, nach der die übermittelten Kontoauszüge als anerkannt gelten sollten, wenn der Vertreter ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt widersprü-

che. Darüber hinaus verpflichtete er sich, am Ende eines Kalenderhalbjahres ein ausdrückliches Saldoanerkennnis durch Unterzeichnung der letzten Abrechnung abzugeben. Für den Fall des Unterbleibens ohne Angabe von Gründen sollte der Saldo als stillschweigend anerkannt gelten.

Der Versicherer führte ins Feld, dass er den Buchauszugsanspruch des Vertreters bereits während des Bestehens des Vertragsverhältnisses sukzessive erfüllt habe. Spätestens infolge der Bereitstellung des Agenturinformationssystems sei der Buchauszugsanspruch erloschen, weil die Erstellung eines Buchauszuges mit Hilfe des Systems auf Knopfdruck möglich sei. Im Übrigen sei die Geltendmachung des Rechts auf Buchauszug rechtsmissbräuchlich. Der Vertreter verfolge sachfremde Ziele, weil es ihm nur darum gehe, Druck

auf den Versicherer auszuüben, nicht jedoch, seine Provisionsabrechnungen zu kontrollieren.

Während das Landgericht der Argumentation des Versicherers gefolgt war, verurteilte das Oberlandesgericht den Versicherer zur Erstellung des Buchauszuges. Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Entscheidung vollumfänglich. Grundsätzlich ist es laut Begründung des Bundesgerichtshofs zwar möglich, dass der Buchauszug während des laufenden Agenturvertrags erfüllt wird, aber nicht im vorliegenden Fall. Der Unternehmer sei verpflichtet, dem Vertreter eine geord-



Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen spezialisiert auf Vertriebsrecht, insbesondere Handels- und Versicherungsvertreterrecht.



Unantastbar – Das für Vertreter so kostbare Recht auf Buchauszug bleibt erhalten.

nete und übersichtliche Darstellung aller provisionsrelevanten Daten zu verschaffen. Der Vertreter müsse sich nicht darauf verweisen lassen, die ihm übersandten Unterlagen selbst chronologisch zu ordnen und aufzubewahren, um sich daraus die für die Nachprüfung der Provisionsabrechnungen erforderlichen Informationen zusammenzusuchen.

Auch ein Agenturinformationssystem, das jeweils nur den aktuellen Vertragsstand wiedergebe, könne einen Buchauszug nicht ersetzen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Vertreter sich mit Hilfe des Systems allenfalls einen Überblick verschaffen könne, indem er die Daten fixiere und sammle. Dies verlange das Gesetz aber nicht. Selbst dann, wenn ein Agenturinformationssystem die Erstellung eines Buchauszuges ermögliche, ersetze es den Buchauszug nicht, wenn der Vertreter seit Vertragsbeendigung nicht mehr über das System verfügen könne. Erst recht könne ein Versicherer dem Begehren des Vertreters auf Erteilung des Buchauszuges nicht eine Klausel entgegenhalten, nach der die Abrechnung als anerkannt gelte, sofern der Vertreter ihr nicht widersprochen habe. Ein Einverständnis mit der erteilten Abrechnung, das den Buchauszug entfallen lasse, könne im Allgemeinen nicht aus einem untätigen Verhalten des Vertreters gefolgert werden. Es bedürfe vielmehr einer ausdrücklichen Erklärung.

Ein Verzicht auf weitere Ansprüche könne auch nicht in einer jahrelangen stillschweigenden Hinnahme von Provisionsabrechnungen des Versicherers

gesehen werden. An diesem Grundsatz ändere auch eine gegenteilige vertragliche Regelung nichts, weil sie die zwingenden gesetzlichen Kontrollrechte des Vertreters beschränke. Der Annahme eines sich ständig wiederholenden Anerkenntnisses durch Schweigen auf die Provisionsabrechnungen stünden die dem Schutz des Vertreters dienenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Handelsvertreterrechts entgegen. Die Regelung des Agenturvertrages nötige den Vertreter in unzulässiger Weise, Abrechnungen des Unternehmers ständig zu widersprechen.

Auch sehr hohe Kosten auf Seiten des Versicherers für die Erstellung eines Buchauszuges könnten sich jedenfalls nicht zu Lasten des seine Ansprüche verfolgenden Vertreters auswirken. Erst recht könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Geltendmachung eines Buchauszuges rechtsmissbräuchlich sei.

Klare Verhältnisse geschaffen

Mit dem Urteil hat der Bundesgerichtshof klare Verhältnisse geschaffen und das wichtigste Kontrollrecht des Vertreters auf Erteilung eines Buchauszuges nachhaltig gestärkt. In aller wünschenswerten Deutlichkeit zeigt die Entscheidung, dass ein Versicherer, der mit Vertretern zusammenarbeitet, sich nicht dadurch der Verpflichtung zur Erteilung eines Buchauszuges entziehen kann, dass er sich auf die in der Praxis vielfach verwendeten Anerkenntnisklauseln in den Agenturverträgen beruft. Solche Klauseln, nach denen widerspruchslos hingenommene

Provisionsabrechnungen vom Vertreter als anerkannt gelten, sind unwirksam.

Der Bundesgerichtshof hat sowohl der Rechtsprechungspraxis als auch den in der Literatur geäußerten Stimmen eine endgültige Absage erteilt, die solche Klauseln als wirksam angesehen hatten. Ebenso wenig kann der Versicherer den Vertreter agenturvertraglich mit der Maßgabe verpflichten, in Kontoauszügen ausgewiesene Salden durch Unterschrift ausdrücklich anzuerkennen, dass der Saldo als stillschweigend anerkannt gilt, wenn der Vertreter das Saldoanerkennnis ohne Angabe von Gründen unterlässt. Versicherer sollten nicht darauf hoffen, ihr Verband werde mit der Entkernung der Kontrollrechte der Vertreter Erfolg haben. Sie sollten die Entscheidung vielmehr umsetzen und ihre EDV so einrichten, dass sie den für sie tätigen Vertretern die nötigen Informationen zur Prüfung der Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit ohne weiteres zur Verfügung stellen.

Ein Agenturinformationssystem muss den Vertreter über die Momentaufnahme des jeweiligen einzelnen Vertragsstandes hinaus in die Lage versetzen, die gesamten provisionserheblichen Bestandsdaten in einer Datei zu fixieren, die es ermöglicht, die vermittelten und betreuten Verträge in ihrem provisionserheblichen Verlauf zu verfolgen. Nur dann, wenn das Außendienstinformationssystem alle für die Fragen der Entstehung, Höhe, Fälligkeit und des Untergangs der Provisionsansprüche erheblichen Daten in eine übersichtliche und fixierte Darstellungsform bringe, erfüllt es die gesetzlichen Anforderungen an einen Buchauszug. Diesen Anforderungen des Bundesgerichtshofs entspricht derzeit kein Agenturinformationssystem. ■

MEHR INFOS

Tipps zum Handels- und Versicherungsvertreterrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.